

ARTIKEL 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

1. Artikel 54 bestimmt zunächst, daß die Volkskammer aus 500 Abgeordneten besteht.

Die vom Volk in demokratischer Wahl legitimierten Abgeordneten bilden in ihrer Gesamtheit - als Plenum der Volkskammer - das oberste staatliche Machtorgan. Die Volkskammer verkörpert in ihrer Zusammensetzung die politische Einheit aller Klassen und Schichten des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse.¹ Die demokratischen Prinzipien der Wahl und der Arbeitsweise der Volkskammer gewährleisten, daß die prinzipiell übereinstimmenden Interessen und Ziele des gesamten Volkes von allen Abgeordneten sachkundig zur Geltung gebracht und durch die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer zum verbindlichen Staatswillen erhoben werden. Die Mitarbeit in den Plenarsitzungen der Volkskammer, bei der qualifizierten Vorbereitung der Entscheidungen der obersten Volksvertretung, bei der Beratung und Beschlußfassung über die Grundfragen der Staatspolitik und über die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik ist die wichtigste Funktion der Abgeordneten der Volkskammer.

Nach den wahlrechtlichen Bestimmungen (§ 8 des Wahlgesetzes und § 39 der Wahlordnung) werden mit den Abgeordneten der Volkskammer zugleich Nachfolgekandidaten für die oberste Volksvertretung gewählt. Wenn während der Wahlperiode ein Abgeordneter z. B. aus gesundheitlichen Gründen aus der Volkskammer ausscheidet oder sein Mandat durch Abberufung erlischt, so beschließt die Volkskammer gemäß § 50 der Wahlordnung über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten. Die Nachfolgekandidaten nehmen aktiv an der Arbeit der Ausschüsse der Volkskammer teil.

2. Artikel 54 bestimmt weiter, daß sich eine Wahlperiode der Volkskammer auf vier Jahre erstreckt. Damit wird die regelmäßige Wahl des obersten staatlichen Machtorgans und die Kontinuität in der Ausübung der Staatsmacht durch die Volkskammer gewähr-

¹ Zur Zusammensetzung der Volkskammer vgl. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Wahlperiode, Berlin 1967, S. 113 ff.